

Airpower Gleitschirmschule  
Axel Plambeck  
Beim Steinernen Kreuz 10

79798 Gestetten

Gmund, 11. Juli 1995 K/k

Außenstart und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf  
dem Fluggelände "Möslehang"

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund  
des Antrags der Airpower Gleitschirmschule folgende

E r l a u b n i s:

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG  
für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln  
erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände "Möslehang"  
mit den Flurnummern 2274/16 (Startplatz) und 2412  
(Landeplatz), Gemarkung Mösle / Menzenschwand.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden.  
Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und  
für Nichtmitglieder. Die Änderung und Ergänzung der Auflagen  
bleibt vorbehalten.
4. Es wird eine Gebühr in Höhe von DM 224,70 inkl. MwSt erhoben.

A u f l a g e n:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfol-  
gen, die in den dem Zulassungsantrag beigelegten Karten ein-  
gezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die  
Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfü-  
gungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten  
ist.

3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO „Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter“.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Die Auflagen der Ortsgemeinde Menzenschwand zur Nutzung des Möslehangs als Gleitsegelfluggelände sind einzuhalten.

#### B e g r ü n d u n g:

Die Airpower Gleitschirmschule, Axel Plambeck, hat beim Deutschen Hängegleiterverband e. V. (DHV) mit Datum des 8.5.95 einen Antrag auf Zulassung des Fluggeländes "Möslehang" gestellt. Durch Geländegutachten des Sachverständigen Waldemar Obergfell konnte der Antragsteller nachweisen, daß das Gelände für den Flugbetrieb geeignet ist. Der Ortschaftsrat Menzenschwand stimmte dem Flugbetrieb mit Auflagen zu. Die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Freiburg wurde an dem Verfahren beteiligt. Einwände wurden nicht erhoben.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO i. V. mit Abschnitt IV. Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker  
Referatsleiter Flugbetrieb